

Warenzeichengesetz

Vom 17. Februar 1954

(GBl. S. 216)

— Auszug —

Der Kampf der Deutschen Demokratischen Republik um die Erhaltung des Friedens, die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands und die stetige Steigerung des Wohlstandes des deutschen Volkes erfordern die weitere Festigung unseres Wirtschaftsaufbaues.

Die Sorge um die Erhöhung des Lebensstandards der Bevölkerung bedingt eine Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung. Um die Bevölkerung vor dem Bezug minderwertiger Waren zu schützen, ist jeder Hersteller verpflichtet, seine Erzeugnisse so zu kennzeichnen, daß in jedem Falle eindeutig der Erzeuger festgestellt werden kann.

Darüber hinaus ist den Erzeugerbetrieben die Möglichkeit gegeben, für ihre Erzeugnisse einen Markenschutz in Form von Warenzeichen oder Fabrikmarken zu beantragen. Derartige Warenzeichen dienen als Werbemittel und verpflichten den Hersteller zur Innehaltung einer gleichbleibenden Qualität. Der Verbraucher erhält mit dem Kauf eines Markenerzeugnisses die Gewißheit, das ihm zusagende bekannte Produkt zu erhalten.

I. KENNZEICHNUNGSPFLICHT FÜR ALLE INDUSTRIELLEN ERZEUGNISSE

§ 1

(1) Alle industriellen Erzeugnisse müssen so gekennzeichnet sein, daß der Hersteller, möglichst auch wäh-